

Minderheit zugeschnitten ist, orientiert das von uns geschaffene Recht auch auf dem Gebiet der Rechtspflege auf die bewußte Gestaltung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe in der Familie, im Berufsleben und im Wohngebiet.

Das bedeutet z. B., daß das neue Familiengesetzbuch der DDR sich nicht darauf beschränkt, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Ehe zustande kommt, welche Pflichten und Rechte die Ehegatten untereinander und gegenüber ihren Kindern haben und was rechtens ist, wenn Konflikte entstehen. Aufgabe des FGB ist es in erster Linie, die Entwicklung der Familienbeziehungen zu fördern und besonders den jungen Menschen zu helfen, ihr Familienleben bewußt und kulturvoll nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu gestalten. Der größte Teil seiner Bestimmungen erstreckt sich also darauf, das Leitbild einer modernen, sozialistischen Ehe zu entwerfen, in der beide Ehegatten berufstätig sind und die dadurch geprägt wird, daß beide gleichberechtigt und gleichverpflichtet die Aufgaben aus dem familiären Zusammenleben erfüllen.

Auch der Gegenstand der Regelungen des FGB ist viel weiter als der früherer rechtlicher Regelungen von Ehe- und Familienbeziehungen. Das FGB bestimmt z. B., daß alle staatlichen Organe verpflichtet sind, die Ehegatten bei der Entwicklung der Familienbeziehungen zu unterstützen und" den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu helfen. Ferner regelt es, daß die staatlichen Organe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten haben.

Im neuen Strafgesetzbuch der DDR sind über die Straftatbestände hinaus Bestimmungen enthalten, die der wirksamen Vorbeugung von Strafrechtsverletzungen dienen und in dieser Hinsicht den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen konkrete Pflichten auferlegen. Bei der Einführung des neuen Strafrechts wurde nicht nur die Anzahl der Straftatbestände im StGB selbst wesentlich vermindert; durch die Anpassungsgesetzgebung konnten darüber hinaus mehr als drei Viertel der bisher außerhalb des StGB geltenden Strafbestimmungen beseitigt werden.

Das alles veranschaulicht die Tatsache, daß mit der Entwicklung, Festigung und Vervollkommnung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und Moralauffassungen fortschreitend eine Reduzierung von strafrechtlichen Geboten und Verboten möglich und erforderlich wird. Das erfordert aber gleichzeitig, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, die allein eine solche Entwicklung ermöglichen, auch mit strafrechtlichen Mitteln so zuverlässig zu sichern, wie das unser neues StGB bestimmt und unsere Strafrechtspflege garantiert.

Indem in der DDR die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei und im Bündnis mit den anderen Werktätigen die politische Macht erkämpfte, mit ihrer Hilfe die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse beseitigte und neue, sozialistische Gesellschaftsverhältnisse schuf, überwand sie zugleich jene die Ausbeutergesellschaft charakterisierende „Gleichheit“ vor dem Gesetz, die nach Anatole France „Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“, und die Goethe mit den Worten anprangerte „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann übergibt ihr ihn der Pein“. Es besteht für jeden Bürger der DDR die Möglichkeit, sein Leben in sozialer Sicherheit und kulturvoll zu gestalten. Der Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung bietet jedem die Entfaltung seiner Fähigkeiten und Talente. Hieraus leitet der sozialistische Staat auch seine moralische Berechtigung ab,

von jedem Bürger die Einhaltung seines dem Frieden und dem gesellschaftlichen Fortschritt dienenden Rechts zu fordern. Er verwirklicht die Forderung von Karl Marx, wonach der „weise Gesetzgeber das Verbrechen verhindern (wird), um es nicht bestrafen zu müssen“².

Diese humanistische Maxime, die sinngemäß für die gesamte sozialistische Justizgesetzgebung gültig ist, wird uns auch bei den Arbeiten am neuen, sozialistischen Zivilrecht leiten, dessen Hauptfunktion in der konkreten Ausgestaltung wichtiger verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger sowie in der Regelung derjenigen gesellschaftlichen Beziehungen besteht, die mit der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger Zusammenhängen³.

Schon diese knappe Feststellung weist auf die Wechselwirkung zwischen der Neugestaltung des Zivilrechts und der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise der Bürger in materieller und geistig-kultureller Hinsicht hin. Umfassender Schutz der sozialistischen Persönlichkeitsrechte der Bürger, Ausweitung und Differenzierung der Regelung von Versorgungs- und Dienstleistungsverhältnissen, Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zwischen Bürgern zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse — bereits diese wenigen Beispiele für die Aufgaben des künftigen Zivilrechts verdeutlichen einerseits seine gesellschaftlich bedingten neuen Akzente und Proportionen und andererseits seine fördernde Wirkung auf die materielle und geistig-kulturelle Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

Sobald der von einer breit und demokratisch zusammengesetzten Regierungskommission auszuarbeitende Entwurf für das sozialistische Zivilgesetzbuch das nötige Reifestadium erreicht hat, wird hierüber — wie bisher über alle grundlegenden sozialistischen Gesetzeswerke — eine zielgerichtete Diskussion in der Bevölkerung geführt werden, die zweifellos besonders tiefgründig und ergebnisreich sein wird, weil das Zivilgesetzbuch alle Bürger ganz unmittelbar angeht.

Der neue Inhalt und die demokratischen Methoden der Schaffung des sozialistischen Rechts sind die wesentlichen Gründe für die „Überwindung der Volksfremdheit des Rechts und der Rechtsfremdheit des Volkes“ — wie der verdiente Präsident der früheren Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone, Dr. Eugen Schiffer, den Leitgedanken bereits der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in der Justiz formulierte.

Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege

Das sozialistische Recht ist in unserer Republik wahrhaft zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes geworden. Das äußert sich in überzeugender Weise auch in der Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Rechtspflege. Etwa 300 000 Bürger wirken neben den etwa 1 200 Berufsrichtern als Schöffen und Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten sachkundig und erfolgreich an der Rechtsprechung mit. Mehr als 26 000 Konflikt- und Schiedskommissionen, die durch unsere neue Verfassung zu gesellschaftlichen Gerichten erhoben wurden, behandeln heute bereits u. a. 40 % aller Strafrechtsverletzungen und etwa 90 % aller Arbeitsrechtsstreitigkeiten abschließend. Diese wenigen Zahlen legen sichtbarer Zeugnis ab von der Realität unserer sozialistischen Demokratie als lange, allgemeine Erläuterungen.

² Marx, „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, In: Marx? Engels, Werke, Berlin 1956, Bd. 1, S. 120.

³ Vgl. dazu Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1969 S. 547 ff.